

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwentental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S.-H. 2015, S. 200,203) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S.-H. 2014, S. 129), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 04.04.2013 (GVOBl. S.-H. 2013, S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.10.2015 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen
2. Gemeindestraßen
3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Satzungen über die Durchführung von Wochenmärkten in den Ortsteilen Raisdorf und Klausdorf.

**§ 2  
Sondernutzung und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

### **§ 3**

#### **Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

(1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Schwentimental (Sondernutzungserlaubnis).

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schwentimental zu beantragen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf oder Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes.

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(7) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Schwentimental ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Schwentimental die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben.

(2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisinhaber/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die Sondernutzung ausübt.

(3) Die Stadt Schwentimental kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 6 Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen (z.B. Telefonsäulen), der Versorgungsunternehmen (z.B. Schaltkästen und

Hydranten), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (z.B. Notrufsäulen), Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z.B. Wartehallen, Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (z.B. Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände, Fahrradständer).

## **§ 7**

### **Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**

(1) Stellschilder dürfen grundsätzlich nicht länger als 4 Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name und Organisation) hervorgehen. Die Anzahl der Stellschilder für eine Veranstaltung ist auf 40 Stück begrenzt, jedoch höchstens 20 Stück innerhalb eines Ortsteiles.

(2) Abs. 1 gilt nicht für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergemeinschaften und Einzelpersonen im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Landrats- oder Bürgermeisterwahl, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

(3) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb eines Tages nach Erlöschen der Erlaubnis vom Erlaubnisnehmer, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen. Stellschilder, die nicht spätestens einen Tag nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers eingezogen. § 15 findet entsprechend Anwendung.

## **II. Abschnitt**

## **§ 8**

### **Sondernutzungsgebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht der Stadt, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle

Eurobeträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(5) Ist die sich nach Abs. 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden nach Größe der in Anspruch genommenen Fläche und nach Dauer der Nutzung berechnet.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interessen ausüben lässt, und

d) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Fläche.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

## **§ 11 Gebührenerstattung**

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten

vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 12 Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
2. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen, es sei denn, durch Vertrag erfolgt eine andere Regelung;
3. Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, politische Organisationen, Bürgerinitiativen und ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Einzelpersonen bei Landrats- oder Bürgermeisterwahlen;
4. Sondernutzungen durch Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen;
5. Sondernutzungen städtischer Ämter und Einrichtungen.

(2) Im Übrigen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.

## **III. Abschnitt**

### **§ 13 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt Schwentimental vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

### **§ 14 Verwendung von Daten**

Die Stadt Schwentimental ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung mit ihren Anlagen tritt mit der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwentimental vom 19.03.2008 außer Kraft.

Schwentimental, den 12.10.2015

gez. Michael Stremlau

.....  
Michael Stremlau (Bürgermeister)

# Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwentental

## Gebührentarif für Sondernutzungen

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung  | Sondernutzungsgebühr |           |             |         |               |
|----------|--|----------------------|-----------|-------------|---------|---------------|
|          |  | jährlich             | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr |
| 1.       | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt (und Ähnliches) |                      |           |             |         |               |
|          | je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche   |                      | 2,50 €    | 0,75 €      |         |               |
| 2.       | Container Aufstellung  |                      |           |             |         | 15,00 €       |
|          | je Container   |                      |           |             | 2,50 €  |               |
| 3.       | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften              |                      |           |             |         |               |
|          | je m <sup>2</sup> beanspruchter öffentlichen Fläche  |                      | 5,00 €    |             |         |               |
| 4.       | Verkaufswagen, bewegliche und feste Verkaufsstände aller Art   |                      |           |             |         |               |
|          | je Fahrzeug / Verkaufsstand  | 300,00 €             |           |             |         | 30,00 €       |
|          |  |                      |           |             |         |               |
|          |  |                      |           |             |         |               |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung  | jährlich        | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr |  |
|----------|--|-----------------|-----------|-------------|---------|---------------|--|
| 5.       | Stellschilder, Hinweisschilder, Plakate (max. DiN A 0)   |                 |           |             |         |               |  |
|          | je Stellschild, Hinweisschild, Plakat  |                 |           |             | 0,50 €  |               |  |
| 6.       | Tannenbaumverkauf  |                 |           |             |         |               |  |
|          | a) bis 50 m <sup>2</sup>   |                 |           |             | 6,00 €  |               |  |
|          | b) über 50 m <sup>2</sup>  |                 |           |             | 8,00 €  |               |  |
| 7.       | Litfaßsäulen und Plakatwände   | 25 % vom Umsatz |           |             |         |               |  |
| 8.       | Sonstige, nicht aufgeführte über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung auf öffentlichen Flächen |                 |           |             |         |               |  |
|          | je m <sup>2</sup> beanspruchter öffentlicher Fläche  |                 | 10,00 €   |             |         |               |  |